

Textliche Festsetzungen zum Bauungsplan 1-100-0/C, SJ-Schacht 1/3, Neue Sportplätze

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: Sportplatz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB).

Auf den in Verbindung mit der öffentlichen Grünfläche stehenden überbaubaren Flächen sind nur die der sportlichen Nutzung dienenden Gebäude (Sporthalle, Sportlerheim) mit max. drei Vollgeschossen sowie dieser Nutzung dienende Erschließungsanlagen (rückwärtige Erschließungsstraße, Stellplätze) zulässig.

2. Grünordnerische Festsetzungen

- 2.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sind in den mit A gekennzeichneten Flächen mit einer hochstämmigen Baumreihe aus Eschen *fraxinus excelsior* zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sind in den mit B gekennzeichneten Flächen mit einer hochstämmigen Baumreihe aus Bergahorn *Acer pseudoplatanus* zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sind in den mit C gekennzeichneten Flächen mit einer hochstämmigen Baumreihe aus der Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen Zweckbestimmung Sportplätze sind an geeigneter Stelle min. 8 Einzelbäume der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- 2.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

Auf den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und durch Pflanzungen mit einheimischen und bodenständigen Gehölzen der II. und III. Ordnung der Pflanzliste zu ergänzen.

Bebauungsplan

1-100-0 / C, Hückelhoven, SJ Schacht 1/3, Neue Sportplätze

- Textliche Festsetzung -

2.3 Pflanzliste

Bäume I. Ordnung

Fagus sylvatica	Buche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Gehölze III. Ordnung

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe

2.4 Pflanzabstand und Pflanzengröße

Im Bereich von freiwachsenden Hecken und Strauchgruppen beträgt der Pflanzabstand 1,5 m. Bäume I. Ordnung sind im Abstand von 10 m zu pflanzen. Bäume II. Ordnung im Abstand von mind. 5 m.

Die Mindestpflanzgröße bei Sträuchern ist 2 x verpflanzt ohne Ballen 60 - 100 cm (alternativ leichte Sträucher 1 x verpflanzt ohne Ballen 80 - 120 cm). Mindestpflanzgröße bei Bäumen im landschaftlichen Bereich ist StU 3 x v. m. B. 14 - 16 cm.

Hinweis:

Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Bei Tiefbaumaßnahmen im Bereich der o. g. Kennzeichnung (RKS 123), bei denen mit Bodenaushub zu rechnen ist, muss das Bodenmaterial gesondert gelagert und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

C:\A61\BPLÄNE\HÜCKELHO.1\1-100-0C.TF